

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen den Städten Königswinter und Bad Honnef zum Anschluss des „Milchhäuschens“ an das Entwässerungsnetz der Stadt Bad Honnef nach den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung

### **§ 1**

#### **Anschluss von Grundstücken im Stadtgebiet Königswinter an das Entwässerungsnetz der Stadt Bad Honnef**

Die Parzellen Nr. 855 und 863 in der Gemarkung Königswinter, Flur 18, befinden sich in Privatbesitz. Hier wird die Waldwirtschaft „Milchhäuschen“ betrieben. Diese soll einen Schmutzwasseranschluss an das Kanalnetz der Stadt Bad Honnef – Rhöndorfer Tal – erhalten (s. Anlage 1)

### **§ 2**

#### **Abwasserbeseitigungspflicht Beitrags- und Gebührenhoheit**

Vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse und privatrechtlicher Zustimmungen Dritter, die der Interessent einzuholen hat, übernimmt die Stadt Bad Honnef die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 53 Landeswassergesetz ab dem Übergabepunkt Rhöndorfer Tal. Die Stadt Königswinter überträgt der Stadt Bad Honnef für die o.g. Grundstücke das Recht, Kanalanschlussbeiträge, Grundstücksanschlusskosten, Kanalbenutzungsgebühren und Abwasserabgaben zu erheben, und zwar nach Maßgabe der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Honnef i.V.m. der hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Abwasserabgabe**

Abwasserabgabepflichtig i.S. des § 9 des Abwasserabgabengesetzes für die genannten Grundstücke im Stadtgebiet Königswinter wird die Stadt Bad Honnef.

#### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

Diese Vereinbarung kann jeweils zu Ende eines Jahres, erstmals am 31.12.2021 und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten am Vertrag der kündigenden Partei nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung darf nicht dazu führen, dass einem Vertragspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Rhein-Sieg-Kreises in Kraft.

Königswinter, den 23.10.2001

Bad Honnef, den 02.10.2001

gez. Wirtz  
Bürgermeister

gez. Brassel  
Bürgermeister

gez. Fleißig  
Techn. und Erster Werkleiter

gez. Lemke  
Techn. Werkleiter

gez. Kindermann  
Kaufm. Werkleiter

gez. Thelen  
Kaufm. Werkleiter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Königswinter und Bad Honnef zum Anschluss des „Milchhäuschens“ an das Entwässerungsnetz der Stadt Bad Honnef wird hiermit gemäß den §§ 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.-1979 (GV. NW. S. 621 - SGV. NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245), aufsichtsbehördlich genehmigt und nach § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegt für den Zeitraum von zwei Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung während der

---

Dienststunden im Dienstgebäude der Stadt Königswinter, Zimmer 108, Obere Straße 8, 53639 Königswinter-Thomasberg und im Dienstgebäude der Stadt Bad Honnef, Zimmer 228, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef, aus.

Siegburg, den 29. Oktober 2001  
10.5-072-91

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungs-  
behörde  
Im Auftrag:

gez. Carl